ELTERNVEREINIGUNG ~~SCHULBEZIRK~~ EBENHOLZ

STATUTEN

I
Name und Sitz
Art. 1

Unter dem Namen "Elternvereinigung ~~des Schulbezirkes~~ Ebenholz" (Primarschule Ebenholz, Kindergarten Ebenholz und Kindergarten Bartlegrosch) besteht im Sinne von Artikel 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes ein Verein mit Sitz in Vaduz.

II
Zweck
Art. 2

Der Verein „Elternvereinigung ~~des Schulbezirkes~~ Ebenholz" bezweckt die Unterstützung und Förderung der Primarschule Ebenholz und der Kindergärten im Schulbezirk Ebenholz. Er möchte insbesondere die Verbindung und Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule und Elternhaus pflegen, das Zusammenwirken von beiden und die gegenseitige Beratung und Unterstützung in der Erziehungsarbeit sichern.

III
Mittel
Art. 3

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

a) der Unterstützung durch die Gemeinde;
b) allfallige Mitgliedsbeiträgen;
c) Spenden und Schenkungen
d) anderen Einkünften.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

IV
Mitgliedschaft
Art. 4

Eltern oder Erziehungsberechtigte erlangen die Mitgliedschaft durch Eintritt des ersten schulpflichtigen Kindes in einen der Kindergärten oder in die Primarschule Ebenholz.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Kind mehr im Schulbezirk Ebenholz den Kindergarten oder die Primarschule besucht.

V
Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand (Elternbeirat).

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen (Generalversammlung). Die Mitgliederversammlung wird überdies vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
b) die Genehmigung des Jahresberichtes;
c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
d) die Entlastung des Vorstandes (Elternbeirat);
e) die Genehmigung des Budgets und allfälliger Mitgliedsbeiträge;
f) die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, ~~Vizepräsidentin oder Vizepräsident~~ und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
g) die Abänderung der Statuten;
h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
i) Anträge Mitgliederversammlung, welche *schriftlich und* mindestens fünf Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand zu übermitteln sind, zu behandeln.

Art. 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit dem einfachen Mehr, Statutenänderungen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Die Wahl des Vorstandes *sowie Abstimmungen über Sachgeschäfte inklusive Statutenänderungen sind öffentlich, sofern nicht von einem anwesenden Mitglied verlangt wird, die Wahl bzw. Abstimmung in schriftlicher Form abzuhalten.*

B. Der Vorstand (Elternbeirat)

Art. 11

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Vertetung des Lehrerteams, die vom Lehrerteam jeweils vorgeschlagen wird, sowie fünf weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident, ~~die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,~~ die Vertretung des Lehrerteams und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung, beziehungsweise durch das Lehrerteam jeweils ~~auf zwei Jahre~~ *jährlich* bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten ~~der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten~~ und dem Vertreter des Lehrerteams konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

Der Vorstand (Elternbeirat) führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er fördert die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule;
b) er fördert das Verständnis der Eltern für Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Erziehungsberatung;
c) er berät Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen und leitet sie gegebenenfalls an den Schulleiter oder an den Gemeindeschulrat weiter;
d) er nimmt Stellung zu schulorganisatorischen Massnahmen, zu Fragen der Schul- und Hausordnung.

Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Dem Vorstand obliegt die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt, welche Personen für den Verein zeichnen und legt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können von der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Bei Ausfall oder Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dessen Funktion.

VI
Schlussbestimmungen
Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Art. 15

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder, *elektronische Medien* oder durch Publikationen in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

Art. 16

Bei Auflösung des Vereins ~~geht das verbleibende Vereinsvermögen in das Eigentum des Schulbezirks Ebenholz über~~ *soll das verbleibende Vereinsvermögen durch die Gemeinde Vaduz treuhänderisch verwaltet werden, bis es zur Gründung einer Nachfolgeorganisation mit gleichem Ziel und Zweck kommt.*

Vaduz, am *10. September 2007*

Diese revidierten Statuten sind in der Generalversammlung vom *10. September 2007* genehmigt worden.

Elternvereinigung ~~des Schulbezirkes~~ Ebenholz

Präsidentin/Präsident Vizepräsidentin/Vizepräsident